

# Europäisches Nachlasszeugnis ist da

Erhebliche Erleichterung bei der Abwicklung internationaler Erbfälle

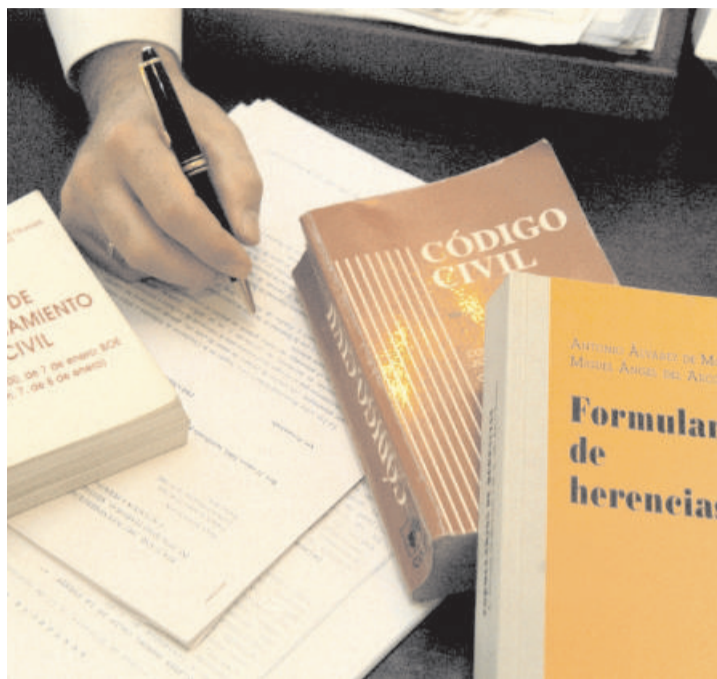
**Dr. Burckhardt Löber und  
Dr. Alexander Steinmetz**

Am 3. Mai wurde das vermutlich erste Europäische Nachlasszeugnis (ENZ) ausgestellt. Grundlage für das ENZ ist die EU-Erbverordnung 650/2012, die maßgeblich ist für grenzüberschreitende Nachlassfälle ab dem 17. August 2015. Das ENZ ist ein grenzüberschreitendes Erbdokument, dem deutschen Erbschein nachgebildet, das für Erbvermögen in sämtlichen EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich gilt.

Das ENZ heißt im EU-Beamtendeutsch offiziell wie folgt: „Anhang 5 zur Durchführungsverordnung vom 9. Dezember 2014, Formblatt V „Europäisches Nachlasszeugnis (Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.“

Inhalt, Wirkungen und Zuständigkeiten: Eine überaus wichtige Neuerung in der europäischen Erbrechtslandschaft stellt das ENZ dar. Mit dem ENZ existiert seit dem 17.08.2015 ein einheitliches Instrument, das die Nachlassabwicklung in allen europäischen EU-Staaten ermöglicht, allerdings mit den drei Ausnahmen GB, IRL und DK.

Zuständig für die Ausstellung des ENZ sind die nationalen Ge-



Das neue Europäische Nachlasszeugnis ist ein grenzüberschreitendes Erbdokument.  
Foto: CBN-Archiv

richte und Behörden des Staats des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers. Lag dieser in Deutschland, besteht die Zuständigkeit der Amtsgerichte – Nachlassge-

## Wichtig zu wissen: Keine Änderung der steuerlichen Situation

richte. In Spanien gibt es eine konkurrierende Zuständigkeit zwischen den Notaren und den jeweiligen Gerichten der ersten Instanz.

Antragsberechtigt für die Ausstellung des ENZ sind Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter. In dem ENZ wird vermerkt, ob es sich um eine gesetzliche Erbfolge

handelt oder um eine solche aufgrund eines Testaments oder eines Erbvertrags. Man muss sich beeilen, die Formalitäten hinsichtlich der Umschreibung des Nachlassvermögens auf Erben und Vermächtnisnehmer vorzunehmen, denn das ENZ hat lediglich eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten.

Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Gewissermaßen als Nachweis seines Rechtes aus dem ENZ erhält der Antragsteller eine beglaubigte Kopie. Das Original verbleibt bei dem ausstellenden Gericht beziehungsweise der ausstellenden Nachlassbehörde. Wer als EU-Angehöriger beispielsweise Vermögen in Deutschland, Spanien und Luxemburg hinterlässt, dessen Erben können mit

dieser einzigen Urkunde in allen diesen Staaten die Rechtsnachfolge des Erblassers antreten.

Während der deutsche Erbschein in der Regel als Dokument auf einer Seite ausgestellt wird, bringt es das ENZ auf stolze 18 Seiten, was nicht unbedingt zur Übersichtlichkeit beiträgt. In dem Ausgangsfall unserer Kanzlei war der Erblasser nach dem 17. August 2015 verstorben. Das ENZ trägt das Ausstellungsdatum des 3. Mai 2016. Erben und Vermächtnisnehmer haben zu beachten, dass sie für die Umschreibung und Inbesitznahme des Erblasservermögens die spanische Ausländersteuer Nummer (NIE) benötigen.

Wer als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter in Spanien für dort belegenen Nachlass tätig wird, benötigt gleichfalls die NIE. Erforderlich ist auch die Erbschaftsannahme und bei mehreren Erben die notarielle Erbteilungsurkunde.

Erbschaftsteuerpflicht kann im Verhältnis Deutschland/Spanien in beiden Staaten bestehen. Da es kein Erbschafts-Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien gibt, gilt die Anrechnungsmethode. Das bedeutet, dass beispielsweise in Spanien belegene Vermögensgegenstände zunächst in Spanien besteuert werden und sodann, wenn trotz Anrechnung der spanischen Steuer ein Besteuerungsrecht in Deutschland noch besteht, dieses auch geltend gemacht wird. Ausländische Erbschaften sind dem deutschen Fiskus binnen einer Frist von drei Monaten ab Kenntnis des ausländischen Erbfalles anzuzeigen.

Keine Änderung der steuerli-

chen Situation: Wichtig zu wissen ist, dass es im spanischen Erbschaftsteuerrecht eine Frist von sechs Monaten ab Ableben des Erblassers für die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung gibt, die jedoch auf Antrag verlängert werden kann, wenn dieser Antrag spätestens binnen fünf Monaten nach dem Ableben des Erblassers in Spanien gestellt wird. Die Erbschaftsteuerzahlung selbst hat innerhalb der sechsmonatigen Frist zu erfolgen, andernfalls drohen Säumniszuschläge. Die EU-ErbVO hat an der steuerlichen Situation im Verhältnis Deutschland-Spanien nichts geändert.

Erste Erfahrungen mit dem Europäischen Nachlasszeugnis zeigen, dass es zwar umständlicher ist als der Erbschein des deutschen Rechts, aber andererseits jedoch universeller, da es in sämtlichen EU-Staaten mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark Verwendung findet. Für rein nationale Nachlässe ist das ENZ jedoch nicht geeignet; da tut der gute alte deutsche Erbschein nach wie vor seine Pflicht. Die Praxis wird zeigen, ob spanische Behörden wegen der Einfachheit und Klarheit des deutschen Erbscheins diesen auch nach Inkrafttreten der EU-ErbVO akzeptieren werden.

Die Autoren dieses Beitrags sind Mitglieder der Löber & Steinmetz Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Frankfurt am Main und Köln, ☎. +49 (0)69 96 22 11 23, Mail: info@loebersteinmetz.de

## Aktuelles Steuer-Handbuch in dritter Auflage

„Nichtresidente in Spanien – Praktischer Leit(p)faden durch den Behördenschwungel“

**Alicante – tl.** Jeder nicht in Spanien dauerhaft lebender Immobilienbesitzer ist verpflichtet – neben der jährlich anfallenden Grundsteuer (IBI) –, eine sogenannte Nichtresidentensteuer abzuführen. Diese Steuer ist eine Bringschuld. Es gibt in der Regel keine Post vom Finanzamt mit dem Hinweis auf diese Steuer. Die Nichtabgabe wird jedoch bestraft. Fällig ist die Steuer jeweils zum Ende eines Jahres.

Seit das „Modelo 210“ – also das auszufüllende Formular für die Nichtresidentensteuer – nur noch online im Internet ausgefüllt werden kann, erreichen die CBN-Redaktion immer wider Hilferufe von



Lesern. Wir verweisen dabei stets auf ein äußerst nützliches Büchlein: „Nichtresidente in Spanien – Praktischer Leit(p)faden durch den Behördenschwungel“ von Kerstin Stephanie Bumiller aus Torrevieja. Das 106 Seiten umfassende Werk ist jetzt in einer überarbeiteten dritten Auflage erschienen.

Die Autorin gibt in ihrem Ratgeber und Handbuch aber nicht nur eine detaillierte Anleitung zum Ausfüllen des Modelo 210. Darüber hinaus behandelt Bumiller alle wichtigen steuerlichen Fragen – angefangen von der Beantragung der NIE-Nummer über Tipps zum Immobilienerwerb, der Autoum-

meldung oder der Testamentsgestaltung. Besonders wichtig für Nichtresidenten: das seit 2012 nötige Nichtresidentenzertifikat beim Führen eines Autos mit spanischem Kennzeichen, sofern man noch im Besitz des Heimatführerscheins ist.

Autorin Bumiller ist Geschäftsführerin von Ecolex Bumiller & Partner, Calle Asturias, 3 (Buzón) 768, E-03186 Torrevieja, ☎ 965 703 475, Fax 966 703 507, Mail: info@EcoLexPartner.com, URL: www.EcoLexPartner.com.

Das Buch kann über die Webseite von Ecolex bezogen werden. Oder in den CBN-Geschäftsstellen zum Preis von 12,90 Euro.

meldungen

## Rechtliche Klarheit für Paare

**Luxemburg – dpa.** 18 EU-Staaten, darunter Spanien und Deutschland, schaffen mehr juristische Klarheit für Ehepartner unterschiedlicher Nationalität. Auch Paare mit Eigentum in einem anderen EU-Land und Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften sollen profitieren. Darauf haben sich die EU-Justizminister verständigt. Die neuen Regeln legen fest, welches nationale Recht bei Scheidung oder Tod in Vermögensfragen anwendbar ist. So sollen parallele Verfahren mit möglicherweise unterschiedlichem Ausgang vermieden werden.